



**GYMNASIUM  
ST. ANTONIUS  
APPENZELL**

## **Schulordnung**

### **1. Grundsatz**

Als Gymnasium erwarten wir von unseren Schülerinnen und Schülern Leistungs- und Lernbereitschaft. Wir fordern Zuverlässigkeit und setzen Grenzen.

### **2. Rechte und Pflichten der Schülerschaft**

Die Schülerinnen und Schüler setzen sich gemäss der Gymnasialverordnung für ihren schulischen Erfolg und ihre persönliche Entwicklung nach Kräften ein. Sie pflegen einen höflichen Umgang. Das Recht auf Anfrage, Anregung oder Beschwerde in Schulsachen steht ihnen zu.

### **3. Verhaltensnormen**

Die Schülerinnen und Schüler haben sich gemäss Gymnasialverordnung an der Schulordnung und den geltenden Reglementen zu orientieren und in Schule und Öffentlichkeit ein Verhalten zu pflegen, das mit der Zugehörigkeit zum Gymnasium vereinbar ist.

### **4. Ordnung / Zimmerordnung / Klassenzimmerordnung**

Um einen geordneten Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, bemühen sich alle zur Schule gehörigen Personen um Ordnung und Sauberkeit auf dem Schulareal (den Anordnungen der Lehrkräfte und des Hauspersonals ist Folge zu leisten).

Die Klassen halten Klassen-, Gruppen- und Fachzimmer stets sauber und ordentlich. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Schäden sind der Verwaltung zu melden.

Musikhören mit privaten Geräten ist nur im Klassenzimmer erlaubt. Der Betrieb von Fremdgeräten aller Art ist untersagt (Kaffeemaschinen etc.).

In den Klassenzimmern gilt die Klassenzimmerordnung.

### **5. Klassenorganisation**

Jeder Klasse ist eine Lehrkraft als Klassenlehrperson zugeteilt. Sie amtet als Bindeglied zwischen Schülerinnen und Schüler, Klasse, Lehrerschaft, Eltern und Schulleitung.

Jede Klasse wählt eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher und eine Stellvertretung. Diese Person ist auch für die Organisation der Klassendienste verantwortlich. Zugleich amtet sie oder die Vertretung als Delegierter in der SOKA.

## **6. Tagesstruktur**

07.40–11.55 Uhr Unterricht

12.50–13.35 Uhr Studium, Wahlpflichtfächer, Freifächer

13.40–16.15 Uhr Unterricht (teilweise 17.05 Uhr)

16.20–17.05 Uhr Studium, Wahlpflichtfächer, Freifächer

17.10–17.55 Uhr Wahlpflichtfächer, Freifächer

## **7. Foyer**

In der Vormittags- und in der Nachmittagspause haben die Schülerinnen und Schüler Gelegenheit, sich im Foyer oder an der Rollbar aufzuhalten. Den Weisungen der Foyerleitung und -aufsicht ist Folge zu leisten.

## **8. Pünktlichkeit, Freilektionen und Unterrichtspausen**

Der Stundenplan ist für alle verbindlich; die Lektionen beginnen pünktlich.

Während der Unterrichtszeit herrscht Ruhe im Haus. Für Freistunden und bei Ausfall von Lektionen gilt folgende Regelung: Während diesen Lektionen arbeitet die Schülerschaft im Klassenzimmer, in einem Gruppenraum, in der Mensa, im Innenhof des Schulareals oder auf der Gymnasium-Terrasse.

Das Haus wird in der Regel abends um 20.30 Uhr geschlossen. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude verlassen haben.

## **9. Verhalten im Unterricht**

Für die Einhaltung der Regeln während des Unterrichts ist die Fachlehrperson zuständig.

Die Fachlehrperson hat die Möglichkeit, Fehlverhalten mit einem Betragenseintrag oder Fleisseintrag zu ahnden.

Liegen drei oder mehr Beanstandungen in einem Zeugnis vor, wird die Schulleitung ein Disziplinarverfahren eröffnen.

## **10. Studium**

Das Studium wird von einer Lehrkraft beaufsichtigt. Während des Studiums herrscht Ruhe. Musik hören ist nicht erlaubt. Arbeitsmaterialien sind vorbereitet mitzubringen. Die Schülerinnen und Schüler werden dazu angeleitet, ihr Studium zu planen und einzuteilen. Für das wöchentliche Lesestudium muss persönliche Literatur mitgebracht werden.

Wer am Studium nicht teilnehmen kann, hat beim Prorektorat eine Dispens einzuholen.

Die Studiumssäle werden aufgeräumt und sauber verlassen.

Die Studiumszeiten werden jeweils zu Beginn des Schuljahres bekanntgegeben:

- Erste Klassen: 5 Studia, wovon 1 Lesestudium
- Zweite Klassen: 4 Studia, wovon 1 Lesestudium
- Dritte Klassen: 2 Studia

## **11. Prüfungen und andere Leistungsnachweise**

Die Anzahl Prüfungen im Klassenverband (ausgenommen Kurzprüfungen, Aufsätze, Vorträge, Prüfungen in Schwerpunktfächern und Ergänzungsfächern, praktische Leistungsnachweise) wird pro Woche auf drei begrenzt.

Die Anzahl Prüfungen pro Tag ist auf höchstens zwei festgesetzt. Dies beinhaltet alle Prüfungen im Klassenverband, Aufsätze sowie Prüfungen in Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern. Kurzprüfungen, Vorträge und praktische Leistungsnachweise fallen nicht unter diese Regelung.

Die Lerninhalte müssen bis zur vorletzten Lektion vor der Prüfung behandelt sein. Von dieser Regelung ausgenommen sind alle Schulfächer, die nur einmal pro Woche unterrichtet werden. Prüfungstermine müssen spätestens 14 Tage im Voraus festgelegt werden, Kurzprüfungen spätestens 7 Tage im Voraus.

Unangesagte Prüfungen und andere unangesagte Leistungsnachweise gibt es nicht.

Nachprüfungen werden nach Rücksprache zwischen der Fachlehrperson und dem Schüler/der Schülerin jede Woche am Mittwochnachmittag oder nach individueller Absprache abgehalten.

Sollte eine Lehrperson einen freiwilligen Leistungsnachweis anbieten, muss sich dieses Angebot an alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse/Stufe richten.

Unehrlisches Arbeiten wird gemäss GS 412.012 (Landesschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung), Art. 33, Abs. 3 geahndet: „<sup>3</sup>Wird ein Schüler bei einer Prüfung oder einer anderen notenrelevanten Arbeit der Unehrllichkeit überführt, so setzt die Fachlehrperson die Note für die entsprechende Arbeit um bis zu zwei Notenpunkten tiefer als die tatsächlich erbrachte Leistung. Die Fachlehrperson setzt im Zeugnis einen Betragenseintrag und informiert unmittelbar die Klassenlehrperson. Die Klassenlehrperson informiert die Eltern und die Schulleitung. Allfällige Disziplinar massnahmen bleiben vorbehalten.“

## **12. Zeugnisse**

Pro Jahr werden zwei Zeugnisse ausgestellt (Ende Januar und Anfang Juli). Die Klassenlehrpersonen orientieren die Erziehungsberechtigten jeweils im November (1. Semester) und im April/Mai (2. Semester) mit schriftlichen Zwischenberichten über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler.

Die Zeugnisse werden direkt an die Schülerinnen und Schüler abgegeben oder den Erziehungsberechtigten zugestellt. Unmündige Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, diese Dokumente den Erziehungsberechtigten vorzuweisen.

## **13. Urlaube / Schuldispensen**

Im Erteilen von Schuldispensen verfolgt die Schulleitung eine restriktive Praxis. Gesuche bis zu einem Tag sind begründet mittels vorgedruckter Formulare beim Prorektorat einzureichen. Dispensationsgesuche, die mehrere Tage betreffen, sind vorgängig, schriftlich und begründet beim Prorektorat einzureichen.

Urlaub für Ferien- oder Wochenendverlängerungen werden in der Regel nicht gewährt.

## **14. Unvorhergesehene Absenzen**

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse am Schulbesuch verhindert ist, hat eine erziehungsberechtigte Person (bei volljährigen Schülerinnen und Schülern sie oder er selbst) dies umgehend dem Sekretariat zu melden.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht abgemeldet worden ist, eine Lehrperson aber bemerkt, dass die betreffende Person nicht am Unterricht teilnimmt, erfolgt im Laufe des Tages eine telefonische Kontaktaufnahme bei den Erziehungsberechtigten über die zuständige Klassenlehrperson oder über ein Mitglied der Schulleitung.

Wer während eines Schultages krank wird oder mehr als eine Lektion zu spät kommt, meldet sich persönlich beim Sekretariat oder einem Mitglied der Schulleitung mündlich ab und nimmt ein grünes Formular mit. Dieses Formular muss von einer erziehungsberechtigten Person unterschrieben und innerhalb von zwei Wochen der Klassenlehrperson abgegeben werden.

Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Absenz als unentschuldigt.

Schülerinnen und Schüler, welche an einer Prüfung fehlen, haben diese nachzuholen. Fehlen sie erneut, ist ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen.

Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.

Drei und mehr unentschuldigte Absenzen ziehen ein Disziplinarverfahren nach sich.

## **15. Unterrichtsbesuche / Elterngespräche**

Jedes Jahr finden Schulbesuchstage für Erziehungsberechtigte, Angehörige und weitere Interessierte statt. Weitere Schulbesuche sind in Absprache mit der Schulleitung möglich.

Für die 1. und 3. Klassen werden jährlich Elterngesprächstage angeboten.

Für die 2. Klassen (Wahl des Schwerpunktfaches), die 4. Klassen (Fremdsprachenaufenthalt) und die 5. Klassen (Maturajahr/Studienwahl) werden Informationsabende durchgeführt.

## **16. Rauchen / Alkohol / Drogen**

Der Unterricht ist im nüchternen Zustand zu besuchen. Nüchtern heisst: nicht unter Einfluss von Alkohol oder Drogen (im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes). Besitz und Konsum von Alkohol und Drogen sind auf dem Schulareal verboten und können den sofortigen Ausschluss von der Schule zur Folge haben.

Bei Verdacht auf Missbrauch hat die Schulleitung das Recht, Atemluft- oder Urinproben anzuordnen und die entstehenden Kosten bei positivem Befund auf die Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigten zu überwälzen.

Die Verweigerung einer angeordneten Atemluft- oder Urinprobe wird einem positiven Befund gleichgestellt.

Das Rauchen und jeglicher Tabakgenuss (Schnupfen etc.) sind für Schülerinnen und Schüler bis und mit 3. Klasse nicht erlaubt.

Für Schülerinnen und Schüler der 4.–6. Klassen ist das Rauchen im Fumoir erlaubt.

Die Vorschriften betreffend Rauchen/Alkohol/Drogen gelten auch für alle Schulanlässe ausserhalb des Schulareals.

## **17. Gefährliche Gegenstände**

Das Mitführen von gefährlichen und störenden Gegenständen in die Schule bzw. auf dem Schulareal ist strengstens verboten. Die Lehrpersonen sind angehalten, sämtliche diesbezüglichen Gegenstände unverzüglich zuhanden der Schulleitung einzuziehen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Gegenstand benutzt wurde. Eine allfällige Rückgabe dieser Gegenstände erfolgt erst nach einem Gespräch der Schulleitung mit den Inhabern der elterlichen Sorge.

## **18. Smartphones**

Während des Schultages müssen Smartphones und ähnliche Geräte grundsätzlich ausgeschaltet sein. Der Gebrauch der Geräte ist nur in den grossen Pausen und in der Mittagszeit gestattet. In den handyfreien Zonen (speziell gekennzeichnete Räume) ist der Gebrauch grundsätzlich untersagt.

In der 1. und 2. Gymnasialklasse beschränkt sich der Gebrauch auf die Mittagszeit.

Bei Zuwiderhandlung werden die Geräte (inkl. SIM-Karte) von der jeweiligen Lehrperson konfisziert und auf dem Sekretariat hinterlegt. Der Entzug dauert bei aktivem Gebrauch (SMS schreiben, telefonieren, gamen etc.) 7 Tage, bei passivem Gebrauch (Handy klingelt etc.) bis zum Ende des laufenden Schultages.

## **19. Weitere digitale Mittel**

Hierzu sei auf die «Nutzungsvereinbarung für Informatikmittel (Hard- und Software)» verwiesen.

Insbesondere sei darauf hingewiesen: Bei Verdacht auf Ton- und Bildaufnahmen im Unterricht oder strafrechtlich relevante Handlungen kann die Schulleitung die inhaltliche Untersuchung beschlagnahmter Geräte veranlassen, insbesondere bei Ehrverletzung im strafrechtlichen Sinn oder Mobbing.

Disziplinar massnahmen sowie eine Strafanzeige bleiben der Schulleitung vorbehalten.

## **20. Kopfbedeckungen**

Kopfbedeckungen sind während dem Unterricht nur in begründeten Ausnahmen gestattet.

## **21. Kaugummiverbot**

Auf dem ganzen Schulareal herrscht Kaugummiverbot. Zuwiderhandlungen können mit CHF 5.00 geahndet werden (Reinigungskasse bei der Verwaltung).

## **22. Kick- und Skateboards, Spielgeräte und Musikinstrumente**

Fahrbare Untersätze dürfen im Schulgebäude nicht verwendet werden und müssen im Kopierraum der Schülerinnen und Schüler deponiert werden.

Musikinstrumente werden ebenfalls im Kopierraum der Schülerinnen und Schüler deponiert.

Für Ballspiele sind der Innenhof und die Spielwiese reserviert.

### **23. Parkverbot**

Auf dem Areal des Gymnasiums ist das Parkieren von Autos für Schülerinnen und Schüler untersagt.

### **24. Garderobekästchen**

Schülerinnen und Schüler können Garderobekästchen belegen. Sie haben für den Schlüssel auf dem Sekretariat ein Depot von CHF 50.00 zu hinterlegen. Wenn das Garderobekästchen und der Schlüssel in einem einwandfreien Zustand zurückgegeben werden, wird das Depot zurückbezahlt.

### **25. Mittagsverpflegung**

Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, in der Mensa der Schule das Mittagessen zu beziehen. Den Eltern wird dafür halbjährlich Rechnung gestellt. Mitgebrachtes Mittagessen kann im Freien oder in der Mensa konsumiert werden.

Schulleitung, Rektoratskommission und Lehrpersonenkonferenz, 10. Juni 2015  
Stand: 02.07.2024